

## Tipp des Monats

### Umsatzsteuererhöhung – was Sie jetzt schon wissen sollten

Ab dem 1. Januar 2007 wird die Umsatzsteuer von derzeit 16 % auf 19 % erhöht. Der ermäßigte Steuersatz von 7 %, der vor allem für Lebensmittel, Blumen und Bücher gilt, bleibt unverändert. Besonders betroffen von der Umsatzsteuererhöhung sind die Endverbraucher, aber auch die Unternehmer, die nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind. Unternehmer, die zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, können sich die Umsatzsteuer als Vorsteuer erstatten lassen, hier stellt die Umsatzsteuererhöhung im unternehmerischen Bereich kein Problem dar.

Für die Übergangszeit gibt es eine Reihe von Besonderheiten zu beachten:

#### **Ab wann ist der neue Umsatzsteuerbetrag anzuwenden?**

Bei einem Kauf kommt es auf den Zeitpunkt der Lieferung des Gegenstandes an, liegt dieser erst in 2007, ist auch mit 19 % USt abzurechnen. Es kommt nicht darauf an, wann die Rechnung gestellt wird oder wann das Geld fließt. Wird zum Beispiel ein Pkw noch in 2006 bestellt, aber erst im Januar 2007 geliefert, ist hier schon mit 19% USt abzurechnen. Dagegen ist zum Beispiel bei einer Handwerkerleistung, die noch im Dezember 2006 ausgeführt wird, die Rechnung aber erst im Januar 2007 erstellt wird, noch mit 16 % USt abzurechnen. Auch wenn eine Anzahlung vereinbart ist, wird auf den Liefer- bzw. Leistungszeitpunkt abgestellt und nicht auf die Bezahlung.

#### **Wie können Teilleistungen abgerechnet werden?**

Eine Gesamtleistung in mehrere Teilleistungen zu zerlegen empfiehlt sich vor allem für Bauherren oder Haus- bzw. Wohnungseigentümer, da diese in der Regel die Vorsteuer nicht geltend machen können. Teilleistungen sind wirtschaftlich abgrenzbare Teile einer einheitlichen Leistung. Soll zum Beispiel ein Zweifamilienhaus komplett gestrichen werden und wird die eine Wohnung noch in 2006 fertig gestellt und die andere erst in 2007, so ist die erste Wohnung noch mit 16 % USt abzurechnen und die zweite Wohnung mit 19 % USt. Wichtig ist hierbei, dass die Teilleistungen vorher vereinbart werden, die Arbeiten tatsächlich im Jahr 2006 noch beendet werden und das Teilentgelt gesondert abgerechnet wird.

#### **Was geschieht mit Dauerverträgen?**

Bei Leasing- und Wartungsverträgen, umsatzsteuerpflichtigen Mietverträgen oder auch bei Lieferabonnements wird normalerweise monatlich bzw. pro Lieferung abgerechnet. Hier ist der Tag des Endes des Leistungszeitraumes maßgebend. Wird also eine monatliche Miete gezahlt, so ist für den Dezember 2006 noch mit 16 % USt abzurechnen, für den Januar 2007 aber mit 19 % USt, auch wenn die Miete vorher oder nachher gezahlt wird.

**Zu allen Punkten gibt es leider immer noch viele Ausnahmen. Wenn Sie ein spezielles Problem haben, sprechen Sie uns bitte an.**